## **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

## D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Das acht und zwanzigste Hauptstueck von der Aufforderung zur Vertretung (litis denunciatio).

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Das acht und zwanzigste Zauptstück

pon

der Aufforderung zur Vertretung (litis denunciatio).

S. 461.

Begriff und Unterschied.

Unter der Aufforderung gur Bertretung wird diejenige gerichtliche Sandlung verftanden, wodurch ein ftreitender Theil, es fen ber Rlager ober Beflagte, einen britten im Streite nicht bes fangener gur Bertretung auffordert. Es find irrige Begriffe, baf bie Aufforderung gur Bers tretung blos ben binglichen Rlagen a) und blos wenn ber Raufer wegen ber getauften Gache, ober ein anderer Befiger einer burch abnliche Cons tracte an fich gebrachten Gache belanget merbe, Statt finde. Bielmehr tommt alles ben ber 3us laffigkeit diefer Unfforderung, fie mag nun bom Rlager ober Beklagten unternommen fenn b), barauf an, I.) bag ber Aufgeforberte gur Bers tretung aus einer vollkommenen Berbindlichkeit schuldig fen, mithin nicht aus blofem Wohlwollen und ohne Grund fich in die Sache mifche; II.) baf feine Berbindlichkeit den Aufforderer ju vers treten, auch aus einem folden Grunde herrühre, welcher ihm ein gemeinschaftliches Rlage, ober 21 aa 2

Berthenbigungerecht wiber ben Gegner giebt. Daber fliefet es auch, baf man nur ben nachften Uebertrager [auctor proximus] gur Bertretung auffordern tann; es fen bann, baf biefer feine Befugnis gegen feinen Ueberlaffer gu flagen, auf ben jezigen Mufforberer übertragen hatte, ober jener fein Erbe worden mare. Liefe es fich auch unter folden Umftanben ber Aufgeforberte ents weber aus einer boslichen Berabrebung, ober aus Unverftand gefallen, bie Mufforberung anzunehe men, und ber Richter liefe folches ebenfalls gu, fo mufte fich ber Gegentheil bawiber fegen, biefer Aufforderung die Ginrebe ber Ungulaffigfeit entges gen fegen, und zeigen, bag ber Mufgeforberte gu biefer Sache gar nicht gebore, folglich er biefen Gegner fich aufbringen gu laffen, gar nicht foul. big fend III.) Es muß bie Aufforderung gur Bertretung ju einer folden Beit gefcheben, ba noch eine Berthenbigung möglich ift, welches nach Beschaffenheit der Umftande auch noch in der Upe pellationsinftang angebet b). IV.) Der Aufges forderte muß die Gadje in bemfelben Buftanbe fortfegen, worinn er fie finbet. Rurg es treten bier biefelbigen Grundfage ein, welche ben ber Bertretenben Intervention ausgeführet find. Benbe haben die Bertretung bes einen ober ans beren Theils gur Ubficht, und biefe leiftet ber Intervenient, ohne bagu aufgefordert gu fenn, ber Aufgeforberte aber, nachdem er bagu aufges forbert ift. V.) Der Aufgeforberte muß nicht ber mahre Gegner fenn; dies tritt in dem Falle ein, welchen Berlich P. I. Concl. XXIV.

n. 43. gleichwohl vor julaffig halt, wenn nahms lich berjenige, welcher auf Bollmacht eines andes ren einen Contract gefchloffen hat, und nun aus felbigem belanget wird, biefer aber bon bem Ges waltgeber bie Bertretung forbert. Sat fein Gegner es gewuft, baf er nur in Bollmacht ben Contract fcblos, fo tann er gar nicht belanget werden, fondern ber Gewaltgeber ift ber einzige und mabre Gegner. Sater, ohne ber Bollmacht gu ermahnen, geschloffen, fo ift ber Rlager nicht foulbig fich mit bem Gewaltgeber einzulaffen, fonbern halt fich schlechterbings an ben, mit mels chem er contrabiret hat. VI.) Von diefer Unfs forberung ift aber bie Ungabe bes eigentlichen Beklagtens [nominatio f laudatio auctoris] unterschieden. Diefe ift eine Ginrede, woburch ber Beklagte bie Sache von fich ab, und auf einen anderen zu bringen fich bemühet, wenn nahmlich jemand, ber eine Sache als Dachter u. f. m. furg aus einem Contract befiget, welcher fein binglis ches Recht giebet , und boch mit einer binglichen Rlage belanget wird, mithin benjenigen angies bet, bon welchem er bie Gache befiget, und vers langet, baf mit felbigem bie Sache ausgemachet werben folle d). Diefes von bem Mugemeinen ber Aufforberung gur Klage vorausgefeget, wird bie Bulaffigkeit der Aufforderung entweder bom Mufgeforberten, ober bom Gegentheil beftritten ober bon benben zugegeben. Eritt ber legtere Fall ein, fo muffen benbe, ber Mufforberer und Mufs geforberte, gemeinschaftlichen Unwald beftellen und die Sache fortsegen, ober ber Aufgeforberte Maa 3 erflåb.

erklahret fich, bie Sache allein auszumachen. Ift biermit ber Begentheil zufrieden, fo bat bies wieder tein Bebenten; will biefer aber feinen eigentlichen Gegner nicht fahren laffen, fo fann zwar ber Aufgeforderte, wenn er will, ben Proceff allein fortfegen; allein der Gegentheil balt fich benm Musgange bes Rechtsftreites allemahl an feinen Gegner e). Glaubet aber ber Mufges forberte ober auch ber Gegentheil rechtliche Gruns be bor fich zu haben, mober bie Mufforberung bes Aristen werden konnte, fo wird über die Bulaffigs feit berfelben ein Berfahren veranlaffet, welches in Untergerichten und fummarifden Gaden ims mer mundlich geführet werben follte, es gefchies bet aber haufig, und in ben mehreften Dbergeriche ten boch burch ben Schriftwechfel. Bon biefem Burgen incibent, Berfahren, will ich nun in folgens bem furglich hanbeln.

- a) Dies bemerket Berlich P. I. concl. 24. n. 42. n. folgl. Zanger de except. P. 2. c. 2. §. 9. Falle von personlichen Rlagen kommen vor im L. 53. §. 1. D. de euich., L. 4. C. de pact. int. emt. et vendit. (IV. 54.), L. vlt. D. de cond. causa data causa non sec. (XII. 4.), L. 9. D. loc. cond. (XIX. 2.), L. 8. §. 3. 4. de Leg. II., L. 29. §. 3. de Leg. III., L. 2. §. 1. D. de liberat. leg. (XXXIV. 3.).
- b) BERGER El. Difc. fol. tit. 14. obf. 1. nota 4.
- c) DE PVFEND. T. H. obf. 35. S. 8-10. T.IV. obf. 264.
- d) c. vlt. §. 7. X. vt lite non cont. (II, 6.), L. 2, C. vbi in rem actio (III. 19.).

e) BER-

von ber Aufforderung gur Bertretung. 743

e) BERLICH P. I. Concl. 24. n. 101-107., L. 10. S. 12. D. mandati.

# Grundriß

von ber Mufforberung gur Vertretung.

- 1) Des Rlagers ober Beklagtens Aufforderung jur Bertretung.
- 2) Mittheilungsbefcheib zur Bernehmlaffung.
- a) Des Aufgeforberten [Denunciati] Ber, nehmlaffung, welche entweder dahin gehet, daß er a) der Aufforderung gemäs, die Bertretung übernehmen will, oder b) daß er sich dazu nicht verbunden erachtet. Oft wendet c) der Gegentheil die Einrede der Unzulässigkeit ein.
- 4) Mittheilungsbescheib und zwar ben a) wird sodann alles bisher in der Sache ergangene mitgetheilet; ben b) wird entweder sosort oder wenn die Sache weitere Aussührung bedarf, des Aufforderers [Denunciantis] Antwort erfordert, und wenn selbige einges laufen ist, über diesen Punct entweder gleich jezo, oder wo es die Nothdurst ersordert, nach verhandelter Replic und Duplic erz kannt.

Maa 4

S. 462.

5. 1462.

Don ber Aufforderung gur Vertretung.

Zum Eingange wird die Beranlassung von dem entstandenen Process hergenommen. Hier, auf werden die Umstände kurz und deutlich vorges tragen, woraus die Verbindlichkeit des Ausgesors derten [Denunciati] herstliest, sich in diesen Process einzumischen. Endlich wird gebethen: die Ausscherung dem Ausgesorderten mitzutheis len, und selbigem anzubesehlen, daß er sich auf die Aussorderung einlassen musse.

S. 463.

Von dem Mittheilungebefcheibe.

Die Mittheilung geschiehet wie gewohnlich, jeboch nicht allein bem Mutgeforderten, fondern es muf auch ber Gegentheil darum wiffen, unb felbigem, es fen Rlager ober Beflagter, Die Unfo forderung mitgetheilet werden. Daferne nun ber Richter findet, daß die Aufforderung offenbahr widerrechtlich gur Sand genommen, fo muß die Mittheilung nur gur Dachricht geschehen, und bie Mufforderung aus anguführenden Grunden fofort verworfen werben a). Daferne aber bie Mufforberung rechtmafig gur Band genommen, fo werden die bishero ergangene Ucten dem Mufges forberten fofort mitgetheilet, im legteren Falle aber muß man erft beffelben Untwort erwarten, um zu feben, ob folches auch erforderlich fen. Daferne

Daferne aber die Ucten gar zu weitläufig sind, so thut der Richter wohl, daß er zu Erspahrung der grosen Kosten, so vielleicht alle oder zum Theil vergeblich sind, vorerst nur eine Ubschrift des Uctenverzeichnisses mittheilet, und die Einssicht der Ucten von Umtswegen gestattet. Wäre es aber noch zweiselhaft, ob die Aussorderung verworfen oder zugelassen werden musse, so ist des Ausgeforderten Nothdurft zu erfordern. Der Schlus dieses Bescheides hat nichts besonderes ben sich, und bleibt wie die vorigen.

a) WERNHER P. VIII, Obf. 376.

#### mu fter:

a) Wenn die Aufforderung fofort abgeschlagen wird.

In Sachen N. Kl. und Aussorderer wider N. Bekl. wird lezterem wie auch N. als Ausges forderten, der von jenem allhier übergebenen ges müssigten Aufforderung zur Vertretung Abschrift zur Nachricht erkannt, und zum rechtlichen Besscheide ertheilet: Nachdemmahlen ben einer abgestretenen Schuld nicht die Zahlbarkeit sondern nur die Richtigkeit der Forderung zu gewähren ist, leztere aber nicht bezweifelt wird, so sindet die ans gemasete Aussorderung zur Vertretung als rechtes widrig keine Statt. Beschlossen u. s. w.

Mag 9

mu

#### mufter:

b) Wenn die Vertretung fofort auferleget wird.

In Sachen N. Klägers und Aufforberers, wider N. Beklagten, auch N. als Aufgeforderten, wird lezteren benden der von ersterem allhier übergebenen Aufforderung zur Vertretung Abschrift zur Nachricht erkannt, und da der Aufgeforderte vermöge des ben den Acten befindlichen Contracts, zur Vertretung ungezweifelt verbunden ist, als wird demselben Abschrift des Actenverzeichnisses und Einsicht der Gerichtsacten von Amtswegen erkannt, und demselben anbesohlen, innerhalb 4. Wochen, nach Erhaltung dieses, nebst dem Kläsger die Replic zu verhandeln, und gemeinschaftlischen Anwald zu bestellen: Worauf sodann ferner ergehet w. R. Beschlossen R. den 21ten Decemb.

## S. 464.

Von ber Ungehorfamebefchulbigung.

Wenn sich der Aufgeforderte nicht vernehe men laffet, so ist nach bescheinigter Behändigung des vorigen Bescheibes zu bitten: zu erkennen, daß auf seine Sesahr in der Hauptsache nunmehro fortzusahren a). Müste er aber Urkunden hers ausgeben, so kann deren Auslieserung gesordert werden. In der Hauptsache kann vor Erledigung der Frage von der Zulässigkeit der Aufforderung nicht auf den Ungehorsam erkannt werden, sons dern es ist selbige deswegen in Ruhe zu lassen, weil weil fonft die Sache in veranderte Umstande koms men, und oft diejenige Berthendigung verlohren gehen wurde, welche der Aufgeforderte benzubrins gen im Stande gewesen ware.

a) L. 2. C. vbi in rem actio, L. 23. C. de inuict.

## S. 465.

Don der Vernehmlaffung des Aufgeforderten.
a) Wenn der Aufgeforderte fich zur Vertretung bequemet.

Der Gingang wird mit Beziehung auf ben Befcheid gemacht, worinn bie Beranlaffung liegt. Der Mufgeforberte bat nun mohl zu überlegen, ob er Schuldig fen , fich auf die verlangte Bertretung einzulaffen ober nicht. Ift bas erftere, fo fann er mit wenig Worten bie Schuldigkeit gur Ber. tretung anerkennen, und fommt nur barauf an, ob ihm die bisherige Acten abschriftlich mitgetheilet, wenigstens gur Ginficht verftattet finb, ober nicht. Legteren Falls fordert er biefe bor allen Dingen. Erfferen Falls fann er fich er: klahren, er wolle ben Aufforderer vollig schablos halten, und bemfelben bie Fuhrung ber Gache allein überlaffen a); obgleich baben boraus gefezet werben muß, daß bie Gache forgfaltig bes trieben werbe. Db er ben Rechteffreit bor fich allein übernehmen und ben Aufforderer beraus laffen tonne, ift oben G. 461. bereits erortert. Will er fich aber mit ber gemeinschaftlichen Rubs rung abgeben, fo fann er jego gleich mit bem 2lufe forderer einen gemeinschaftlichen Bevollmachtigten beftellen.

bestellen, und bisjenige Verhandlung einreichen, welche nach ber gegenwartigen Lage bes Rechtssstreits erforderlich ist.

a) BERLICH Parte I. Concl. 24. n. 99.

6. 466.

b) Wenn sich ber Aufgeforderte weigert, Die Ver? tretung zu übernehmen.

Rann fich ein Mufgeforberter von ber Ber tretung aus rechtlichen Grunben los machen, fo ift es febr rathfam; alebenn feget er bie Ginrebe ber Ungulaffigfeit entgegen, welche aus ben Grunden zu rechtfertigen ift, welche oben IS. 461. 7 borgetragen finb. Sier muß man alle bie in ben Gefegen bestimmte Falle, mo man zu einer Entschäbigung nicht verbunden ift, fich geläufig machen. Gelbige bier anzuführen, führte mich gu weit. Die Lehre bon ber Gewahrsleiftung ift hierben nachzusehen, wobon ich im aten Theile meiner Iprud, heuremat. S. 283. umftanblich gehandelt habe. 3ft nun eine folche Einrede grundlich ausgeführet, fo wird gebethen: die Aufforderung als ungulaffig gu verwerfen. Wenn über ben jungften Befig ges fritten wird, und überhaupt in allen Befigftreis tigfeiten, wo teine Gemabreleiftung Gratt findet, ba hat auch teine Mufforberung jur Bertretung Statt a).

a) BERGER refol. Lauterb. p. 490., GRIEBNER pr. proc. iud. Lib. I. c. 7. S. 2., BERGER Oec.

von ber Aufforberung gur Bertretung. 749

Oec. Iur. p. 750., LEYSER Spec. 240. Med. 8.

## S. 467.

c) Wenn der Gegentheil sich der Aufforderung ents gegen sezet.

Es fann fich nun aber auch gutragen, baff ber Aufgeforberte aus Unverftand ober burch bosliches Ginverftandnis fich zur Bertretung gang willig finden laffet. Es ift aber niemand ichuls big, fich einen Gegner aufdringen gu laffen, mels der gur Sache nicht geboret, mithin feget unter biefen Umftanben ber Gegentheil bie Ginrebe ber Ungulaffigkeit entgegen a). In biefer Ubficht muß er fich nur nicht barauf berufen, baff ber Aufgeforderte von ber Gemahrsleiftung burch Berabrebung befreget fen, weil biefe Ginrebe bas Recht eines britten betrift, und bie Contrabenten biefen Bertrag nach Willfuhr abanderen tonnen. Mare hingegen nach ben Gefegen feine Gemabres leiftung ober Schabenserfegung gu gebenfen, fo brauchet er beffen Bentritt nicht gu leiben, noch weniger wenn berfelbe aus gang fremben Gefchaf. ten feine Bertretung bernehmen wollte, und ber Unfgeforberte fein Rlage: ober Berthenbigungs: recht wiber ibn, ben Gegentheil, hatte. Sa ber Gegentheil thut wohl, wenn ihm an ber Befors berung ber Sache gelegen ift, bie Erklahrung bes Aufgeforberten nicht gu erwarten, fonbern fobald ihm die Hufforderung gur Dachricht mitges theilet ift, die Ginrebe ber Ungulaffigteit entgegen gu fegen. Die Rubric fann biefe fenn: Gemuffigte

figte Einrede ber unzulässigen Aufforderung zur Bertretung | an Seiten | M. Klägers | wider | M. Beklagten und Aufforderer (Litis Denuncianten) wegen u. f. w.

a) Levser Spec. 241. Med. 3. behauptet allges mein, der Evincent konne die Litisdenunciation nicht hindern. Frensich wohl nicht aus dem Grunde, als ob ihm dadurch ein anderer Gegner aufgedrungen wurde, wohl aber unter denen von mir angegebenen Umständen.

## S. 468.

pon dem Mittheilungsbescheide auf die vorherges hende Vernehmlassung.

Die Mittheilung geschiehet benben, sowohl bem Mufgeforderten, als bem Gegner. nun ber Aufgeforberte bie Bertretung fchlechter, binge übernommen, und ber Gegentheil fich eben fo wenig dawider geleget hat, fo ift nur ju erken. nen: bag es ben ber Erklahrung bes Mufgefore berten zu laffen, und wenn es noch nicht gefchehen ware, die Beftellung eines gemeinschaftlichen Unwaldes aufzulegen. Ift hingegen die Ginrebe ber Unguläffigkeit von dem Aufgeforderten, ober vom Gegentheile entgegen gefezet; fo muß barüber fo. fort Berordnung gemacht werben, ob ber Mufge. forderte fich einzulaffen verbunden, oder gum Bene tritt zu laffen fen, in foferne es nahmlich auf eine Rechtefrage oder auf unbeftrittene Thatumftande ankommt. Liegen aber bezweifelte Thatumftanbe gum Grunde, fo muß weiter besfalls verfahren werden, und in foldem Falle ift es nothig biefen Mebens

Nebenpunct als eine vorläufige Frage vorhero auszumachen, und die Hauptsache unterdessen rus hen zu lassen, damit inzwischen die Verthendigung nicht verlohren werde, welche nach der jezigen Lage ber Sache zustehet.

#### muster:

Wenn fich ber Aufgeforderte eingelaffen und 3. E. die erceptivische Worhdurft verhandelt hat.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. und Aufforderer und N. Aufgeforderten wird ersterem der von lezteren allhier übergebenen Vernehmlassung und exceptivischen Nothburst Copen erkannt, und hat Kläger darauf innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieses, seine schliesliche replicirende Nothburst zu verhandeln, worauf sodann sernere rechtliche Versügung erfolgen soll. Uebrigens haben der Aufforderer und Aufgesorderte binnen eben derselben Frist einen gemeinschaftlichen Uns wald zu bestellen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Beschlossen N. den 12. Sept. 1756.

## muster:

Wenn die Aufforderung Einwendens ohngehindert für zulässig erkannt wird.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. und Anfforderer wider N. Aufgeforderten wird jenem der von diesem allhier übergebenen auferlegten Einrede der Unzulässigkeit Copen zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: daß der Aufgesorderte Eins 752 XXVIII. Dauptft. v. b. Mufford, gur Bertr.

Einwendens ohngehindert auf die geschehene Aufforderung innerhalb 4 Wochen, nach Empfahung dieses, sich einzulassen schuldig, v. R. W. Beschlossen N. den 16ten April 1755.

## Mufter:

Wenn die Aufforderung wider die Einwurfe Des Gegners fur gulaffig erkannt wird.

In Sachen N. Al. und N. Bekl. und Aufs forderer wider N. Aufgeforderten, wird lezteren benden der vom Kl. eingereichten Einrede der Uns zulässigkeit Copen zur Nachricht erkannt, und lässet man es, ohnerheblichen Einwendens ohners achtet, ben dem Bescheibe vom 16. Junius d. J. bewenden. B. R. W. Beschlossen N. den 21. Julius 1756.

#### Mufter:

wenn die Vernehmlassung dem Aufforderer mitgerheilet wird, um wegen der verweigerten Einlassung weiter zu handeln.

In Sachen N. Al. und N. Bekl. und Aufe forberer wider N. Aufgeforderten, wird jenen der von diesem allhier übergebenen auferlegten Berenehmlassung Sopen erkannt, und dem Aufforderer anbesohlen, innerhalb 4 Wochen, nach Empfashung dieses, die zustehende rechtliche Nothburft barauf zu verhandeln und gleichfalls in der Sache zu schliesen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen N. den 10. Oct. 1756.

Enbe.

机体器 计图点类别

# Register.

Die Romischen Zahlen bebeuten ben Band und.
bie andern die Seite bes Bandes.

Ubgebung der Rechtssaschen, dursen die Fürsssprecher ohne gerechte Ursache, nicht vornehe men l. 298 Abhörung der Zeugen 11.
Abkürzungen, Ziffern und Zeichen dursen die Nostarien in ihren Instruementen nicht brauchen l. 393
Ablegung eines Eydes se Epdesleistung.

Abläugnung ber Klagen im allgemeinen, ift nicht erlaubt 11 135 - epdliche der Urfunden \_\_\_ - fann von dem Droducenten burch ver: schiedene Mittel verhin= dert werden 11. 319 Abichlagsbeschied nach eingewandter Appellation, in welchen Sallen ber Unterrichter denfelben ertheilen fann 11. 527 Abschriften find bem ans bern Theile von alle Dems